

Allgemeine Vertragsbedingungen der Schindler Technik AG für Mietgeräte

Für das vorliegende Vertragsangebot des Vermieters/Auftragnehmers (hier STAG genannt) über die Stellung eines Mietgerätes gelten bei schriftlicher Annahme durch den Mieter/Auftraggeber (hier KUNDE genannt) die nachstehenden Bedingungen als vereinbart:

1. Betriebsanleitung, Einweisung in die Bedienung

Dem Kunden werden vor Mietbeginn zusammen mit dem Mietgerät und der Bedienungsanleitung weitere Bedienungshinweise mittels einer Einweisung in die Benutzung übergeben. Der Kunde ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Teile und Unterlagen Kenntnis zu nehmen und die gegebenen Hinweise zu beachten. Er hat den Empfang der Mietsache in einwandfreiem funktionsfähigem Zustand nach der erfolgten Einweisung schriftlich zu bestätigen. Verletzt er diese Obliegenheit, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden.

2. Umfang, Verpflichtungen, Nebenabsprachen

2.1 Maßgebend für die Verpflichtung der STAG ist ausschließlich der Inhalt der schriftlichen Vereinbarung. Telefonische oder mündliche Ergänzungen oder Abänderungen werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung der STAG wirksam.

2.2 Die Ausführung des Auftrages erfolgt aufgrund dieser Vertragsbedingungen. Vertragsbedingungen des Kunden, die diesen entgegenstehen, finden keine Anwendung, es sei denn, die Parteien treffen schriftlich eine abweichende Vereinbarung. Nimmt der Kunde das Angebot der STAG unter Zugrundelegung eigener Vertragsbedingungen an, so gilt gleichwohl die Annahme des Angebotes als auf der Grundlage der Vertragsbedingungen der STAG erfolgt.

3. Einsatz, Rückgabe

3.1 Der Kunde ist verantwortlich für die Mietverhältnisse und Einsatzmöglichkeit. Das Mietgerät darf nur im dafür bestimmten Rahmen eingesetzt werden.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten. Er ist verpflichtet, das Gerät unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren sowie alles zu vermeiden, was zu einem die - bei sorgfältigem Einsatz unvermeidlicher - Abnutzung übersteigenden Verschleiß oder Beschädigung führt. Das Gerät ist entsprechend vorstehender Bestimmung in voll funktionsfähigem, ordnungsgemäßigem - der Hingabe entsprechendem Zustand - ohne Beschädigungen zurückzugeben.

3.3 Stellt der Kunde vor Rückgabe Umstände, die die sofortige Weiterbenutzung des Geräts in Frage stellen, oder sonstige Schäden fest, so ist er verpflichtet, die STAG unverzüglich darauf hinzuweisen.

3.4 Die vorstehenden Verpflichtungen des Kunden sind wesentliche Obliegenheiten im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Eine Rücknahme erfolgt nur während der Geschäftszeit, soweit ein anderer Rückgabetermin nicht ausdrücklich bei der Übergabe des Gerätes vereinbart wurde.

3.5 Die STAG haftet nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung von Terminen infolge von Ausfalls des Mietgerätes entstehen. Sollte die Durchführung des Auftrages durch höhere Gewalt oder andere von STAG nicht zu vertretende Umstände unmöglich werden, vorzeitig unterbrochen oder beendet werden, ohne dass die Leistung erbracht werden konnte, so hat die STAG Anspruch auf die vereinbarte Vergütung bis zum Zeitpunkt der Beendigung ihrer Tätigkeit - im Falle einer nur vorübergehenden Unterbrechung für den vertraglich vereinbarten Zeitraum.

3.6 Nach Durchführung des vorstehenden Auftrages hat der Kunde auf Verlangen der STAG eine Leistungsbestätigung zu erteilen. Mit der Leistungsbestätigung wird die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages anerkannt. Damit erlöschen sämtliche Ansprüche des Kunde aus diesem Auftrag.

3.7 Die STAG haftet für von ihr zu vertretende Mängel und Schäden nur, wenn sie während der Mietzeit unverzüglich mitgeteilt wurden. Soweit Schäden in der Leistungsbestätigung nicht ausdrücklich schriftlich aufgeführt sind, ist eine spätere Geltendmachung von Ansprüchen durch den Kunden ausgeschlossen.

4. Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz

Soweit nicht in vorstehenden Bestimmungen der Umfang der Haftung und Gewährleistung bereits geregelt ist, gilt folgendes:

4.1 Beanstandungen müssen unverzüglich, längstens innerhalb zwei Ar-

beitstagen schriftlich vorgebracht werden. Bei später erhobenen Beanstandungen ist jeder Anspruch, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden, ausdrücklich ausgeschlossen. Gesetzliche Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften werden davon nicht berührt. Auf jeden Fall haftet die STAG nur, wenn der Kunde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist. Für Schäden, die vom Kunden mit dem Gerät Dritten zugefügt werden, haftet der Kunde. Er stellt die STAG insoweit frei.

4.2 Die Begrenzung der Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

4.3 Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Kunde grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Gerät sowie für den Schaden aus dessen Ausfall. Haben Dritte den Unfall alleine, überwiegend oder mitverschuldet, so tritt die STAG gegen Bezahlung des ihr entstandenen Schadens ihre Ansprüche gegen den Dritten einschließlich evtl. Ansprüche aus StVG an den Kunden ab.

4.4 Dem Kunden wird empfohlen, zur Abdeckung möglicher Geräte- und Folgeschäden eine entsprechende Haftpflichtversicherung gegen Defekt, Verlust oder Diebstahl sowie Beschädigungen etc. abzuschließen. Soweit der Kunde die empfohlene Versicherung nicht abschließt, verzichtet er gegenüber der STAG auf jegliche Ansprüche, die bei abgeschlossener Versicherung unter den Versicherungsschutz gefallen wären. bzw. auf Einwendungen, die sich bei Eintrittspflicht der Versicherung erübrigen hätten. Der Kunde tritt jedoch bereits jetzt seine Ansprüche aus dem Vertrag an die STAG insoweit ab, als Schäden am Gerät und Folgeschäden versichert sind.

4.5 Der Kunde haftet in jedem Fall für die Selbstbeteiligung, sowie darüber hinaus auch bei Abschluss der Volldeckung in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen:

- übermäßige Benutzung und Beschädigungen,
- Verletzung einer der oben erwähnten Obliegenheiten, insbesondere aus nicht durchgeführten Kontrollen,
- Weitervermietung des Mietgerätes oder Überlassung an einen nicht berechtigten Dritten,
- grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung einer Beschädigung.

Aufgrund des mit der Übernahme vom Kunden bestätigten ordnungsgemäßen Gerätezustandes, trägt der Kunde das ausschließliche Risiko von Schäden, Verlust oder Diebstahl und leistet entsprechenden Schadenersatz, es sei denn, der Kunde erbringt den Nachweis mangelnden Verschuldens. Für ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen hat der Kunde einzustehen.

5. Vergütung

5.1 Gegen Zahlungsforderungen der STAG aus diesem Vertrag wird das Verbot der Aufrechnung vereinbart, soweit die Gegenforderung nicht ausnahmsweise unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Vergütungen einschließlich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer sind fällig mit Zugang der Rechnung beim Kunden und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug auszugleichen. Rechnungen gelten als anerkannt, sofern Beanstandungen innerhalb dieser Frist nicht erfolgen.

5.2 Kommt der Kunde mit nach dem Vertrag zu zahlenden Beträgen in Verzug, so sind rückständige Mietraten und andere geschuldeten Entgelte mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Für jede erforderliche Mahnung fällt eine Auslagenpauschale von 5,00 € an. Der Kunde kann einen geringeren Schaden nachweisen.

5.3 Die STAG ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde mit dem Betrag von mindestens zwei Mietraten in Verzug ist.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die unwirksame Klausel wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt, ihrerseits jedoch wirksam ist.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN-Kaufrechts (UNCITRAL). Verweisungen in ausländische Rechtsordnungen sind unwirksam. Erfüllungsort ist für beide Teile Berlin, und - soweit der Kunde Kaufmann ist - ist Berlin auch Gerichtsstand.